



Öffentliche Bekanntmachung

zur Kommunalwahl in der Kreisstadt Siegburg am 13. September 2020

Gemäß § 3 Nr. 5, § 24 und § 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der zurzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

a) für die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten

b) für die Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg auf.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die o. g. Wahlen sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der zurzeit gültigen Fassung,

bis spätestens zum neunundfünfzigsten Tage vor der Wahl (16.07.2020),

18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Nogenter Platz 10, 1. Etage, Zimmer 112, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Rathaus der Kreisstadt Siegburg, Zimmer 108 und 112, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über www.votemanager.de/partienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht im Übrigen das Wahlamt der Stadt Siegburg (Tel: 02241 / 102 366) zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg

- a) Der Wahlausschuss der Kreisstadt Siegburg hat am 27.01.2020 das Gebiet der Kreisstadt Siegburg in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde im Bekanntmachungsorgan der Kreisstadt Siegburg (Extra Blatt) am 12.02.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 6 KWahlG i.v.m. § 24 KWahlO). Sie kann beim Wahlamt der Stadt Siegburg eingesehen werden.
- b) **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in Siegburg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- c) **Wahlvorschläge** für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag und auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG

dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzungen und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.

Ferner müssen diese Wahlvorschläge von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 33 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Buchstabe c) Sätze 4 + 6 gelten entsprechend.
- e) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

2. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg

- a) **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- b) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Kreisstadt Siegburg wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, falls sich Bewerber selbst vorschlagen.
- c) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Kreisstadt Siegburg, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern müssen von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- d) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (s. 2. c).
- e) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- f) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Siegburg, den 10.03.2020

Kreisstadt Siegburg, Der Wahlleiter, Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter

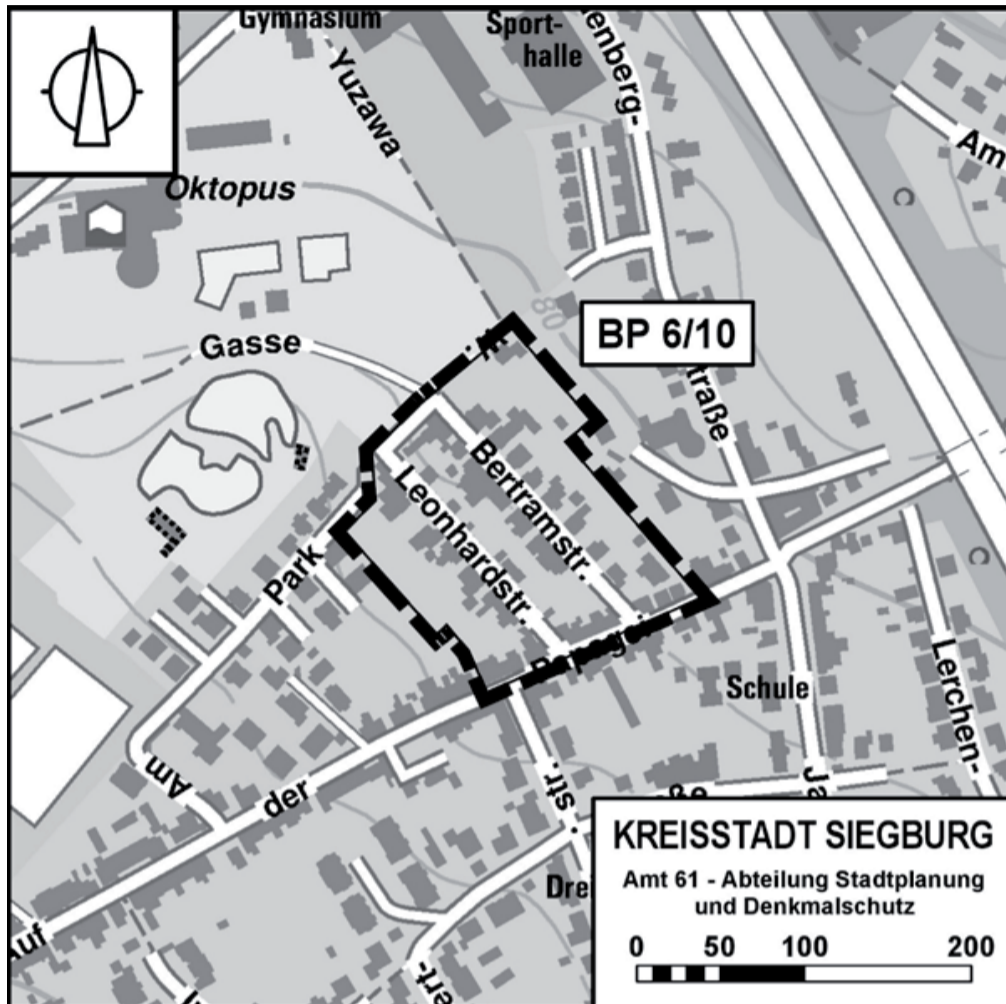


Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 6/10

Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Plangebiet: Bereich nördlich der Straße Auf der Papagei, entlang der Leonhardstraße und der Bertramstraße im Stadtteil Wolsdorf



Gemäß dringlicher Entscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 09.03.2020 soll mit dem weiterentwickelten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/10 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **26.03. bis einschließlich 30.04.2020** statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Planbegründung und Umweltbericht sowie Fachbeiträge zu den Themen „Artenschutz“ und „Schallschutz“ können in dieser Zeit in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr

Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr

Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwoch ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.

(www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5)

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Stellungnahmen können bis einschließlich 30.04.2020 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Planverfahren ein.

Bekanntmachungsanordnung

Die dringliche Entscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 09.03.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 10.03.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Einladung zu einer Informationsveranstaltung über vorschulische Fördermöglichkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

gemäß § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW lädt der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen, die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

In Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen sollen diese Veranstaltungen wie folgt durchgeführt werden:

Gemeinschaftsgrundschule Adolf-Kolping

Mittwoch, den 22. April 2020, um 19.00 Uhr, Lehrerzimmer, Arndtstraße 2

Hans Alfred Keller-Schule, Deichhaus - Zange

Montag, den 27. April 2020, um 19.00 Uhr, Foyer, Chemie-Faser-Allee 5

Gemeinschaftsgrundschule Kaldauen

Donnerstag, den 23. April 2020, um 19.30 Uhr, Foyer, Friedenstraße 30

Gemeinschaftsgrundschule Nord

Dienstag, den 21. April 2020, um 19.00 Uhr, Raum 4 b, Bambergstraße 23

Gemeinschaftsgrundschule Stallberg - Veranstaltung wurde abgesagt. Es erfolgt zeitnah ein Ersatztermin

Montag, den 30. März 2020, um 18.00 Uhr, Raum H 0.02, Deutzer-Hof-Str. 22 – 24

Gemeinschaftsgrundschule Wolsdorf

Dienstag, den 28. April 2020, um 18.00 Uhr, Mehrzweckhalle GGS Wolsdorf, Jakobstraße 10

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 geboren sind. Im Einzelnen sollen bei dieser Veranstaltung insbesondere folgende Fragenkomplexe erläutert werden:

- Was leistet der Kindergarten bei der Erziehung 4-6jähriger Kinder?
- Was erwartet die Schule von künftigen Erstklässlern? (Stichwort: Schulfähigkeitsprofil)
- Welche vorschulischen Fördermöglichkeiten gibt es? (Stichworte: Sprachfrühförderung, Ergotherapie, Psychomotorik)

Anschließend ist Zeit für eine ausführliche Diskussion gegeben.

Ich lade Sie hiermit herzlich ein, von Ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen und bitte Sie, die für Ihr Wohngebiet betreffende Veranstaltung zu besuchen.

Im Auftrag: gez. Lanckrock

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.